Kinderbetreuungsbeihilfe

Sie wollen eine Arbeit aufnehmen oder einen Kurs des Arbeitsmarktservice besuchen und benötigen deshalb einen Betreuungsplatz für Ihr Kind? Das Arbeitsmarktservice kann Ihnen zu den Unterbringungskosten eine Beihilfe gewähren.

Wer?

Diese Förderung können Frauen und Männer erhalten, die einen Betreuungsplatz für ihr Kind benötigen, weil sie

- eine Arbeit aufnehmen wollen,
- an einer arbeitsmarktpolitisch relevanten Maßnahme (z.B. Kurs) teilnehmen wollen oder weil
- sich trotz Berufstätigkeit ihre wirtschaftlichen Verhältnisse grundlegend verschlechtert haben,
- wesentliche Änderungen der Arbeitszeit eine neue Betreuungseinrichtung/-form erfordern,
- die bisherige Betreuungsperson ausfällt.

Weitere Voraussetzungen sind:

Das Kind muss im gemeinsamen Haushalt leben und jünger als 15 Jahre sein (ein behindertes Kind jünger als 19 Jahre). Die Betreuungsperson muss volljährig sein und im Falle einer ausländischen Staatsbürgerschaft eine Zugangsberechtigung zum Arbeitsmarkt haben!

Für eine bereits bestehende Kinderbetreuung wird nachträglich KEIN Kinderbetreuungsgeld genehmigt.

Das monatliche Bruttoeinkommen der Förderungswerberin/des Förderungswerbers darf EUR 2.300,- nicht übersteigen. Für Ehepaare bzw. Lebensgemeinschaften darf das gemeinsame Bruttoeinkommen nicht höher als EUR 3.350,- sein. Diese Einkommensgrenzen werden für jede weitere Person, für die die Förderungswerberin/der Förderungswerber oder der Partner/die Partnerin sorgt, erhöht.
Als Einkommen zählen auch Renten, Pensionen, Alimente, Unterhaltsleistungen, Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz, Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes, Gründungsbeihilfe, Kombilohnbeihilfe, Übergangsgeld, Zahlungen an Pflegeeltern für die Betreuung eines Kindes, Bedarfsorientierte Mindestsicherung und Einkommen aus selbständiger Tätigkeit.

Was?

Gefördert werden kann die ganztägige, halbtägige, stundenweise Betreuung in

- Kindergärten,
- Horten,
- Kinderkrippen,
- Kindergruppen,
- und bei Privatpersonen über 18 Jahren (außer Familienangehörigen oder Au-Pair-Kräften), nicht jedoch beim Verein Tagesbetreuung.

Wie viel?

Die Höhe der Kinderbetreuungsbeihilfe ist gestaffelt und hängt ab

- vom Brutto(familien)einkommen,
- von den entstehenden Betreuungskosten,
- von der Dauer und Art der Unterbringung Ihres Kindes (ganz-, halbtägige oder stundenweise Betreuung im Kindergarten, Hort usw.).

Wie lange?

Die Beihilfe kann jeweils für 26 Wochen gewährt werden. Die Förderungsdauer je Kind kann (bei Vorliegen der Förderungsvoraussetzungen) bis zu 156 Wochen betragen.

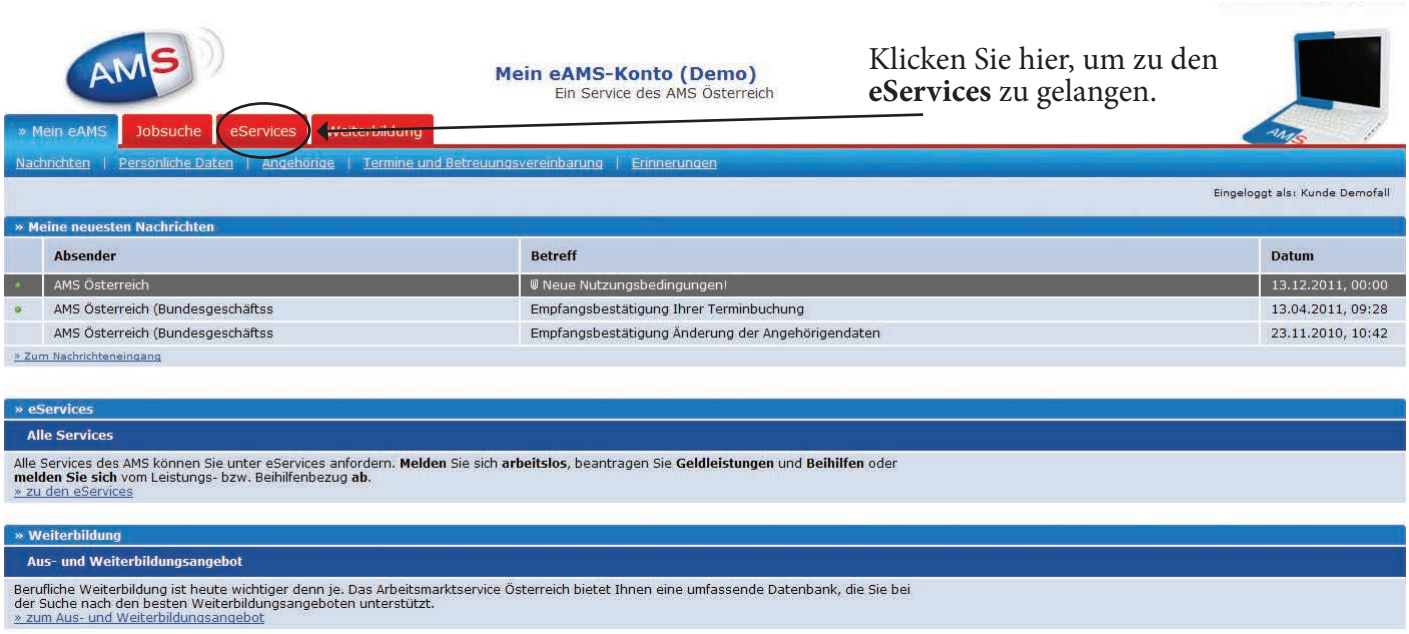
Wo und Wann?

Die Beihilfe ist über Ihr eAMS-Konto für Arbeitsuchende rechtzeitig vor Beginn der Arbeitsaufnahme oder des Kurses und vor Unterbringung des Kindes zu beantragen. Wir prüfen innerhalb von 5 Tagen, ob und in welcher Höhe Sie eine Kinderbetreuungsbeihilfe erhalten.

Online-Antrag über das eAMS-Konto zur **Kinderbetreuungsbeihilfe**

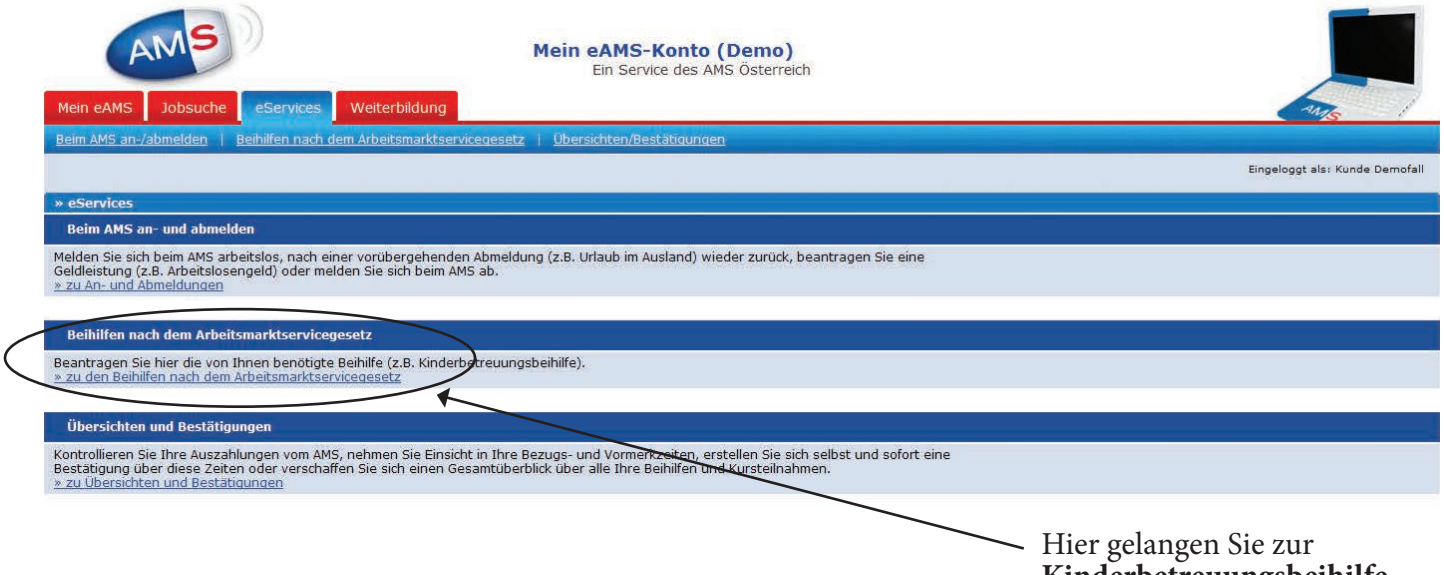


Schritt 1: Zu den eServices



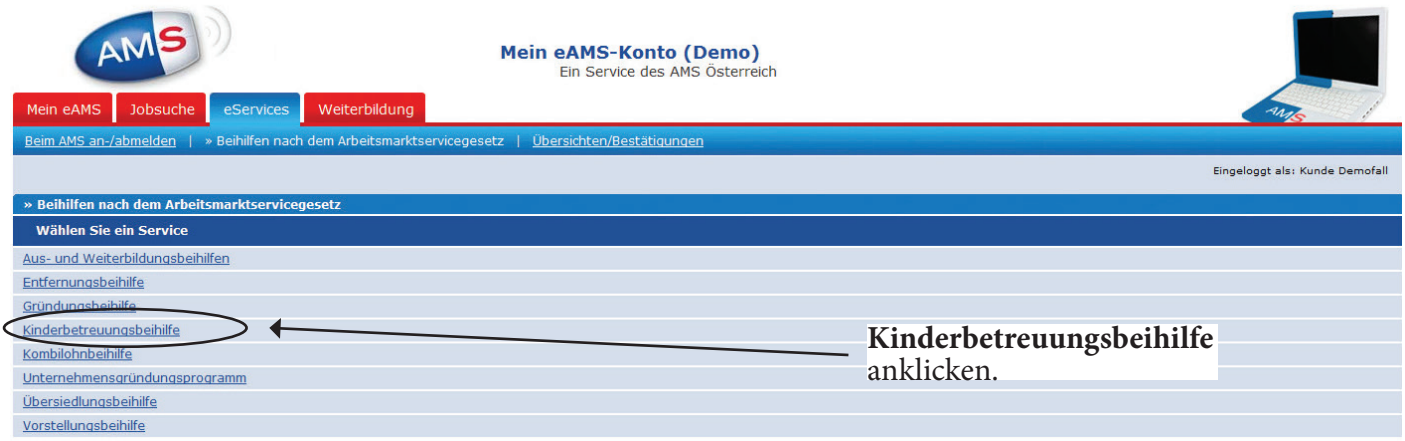
Klicken Sie hier, um zu den **eServices** zu gelangen.

Schritt 2: Zu den AMS-Beihilfen



Hier gelangen Sie zur **Kinderbetreuungsbeihilfe**

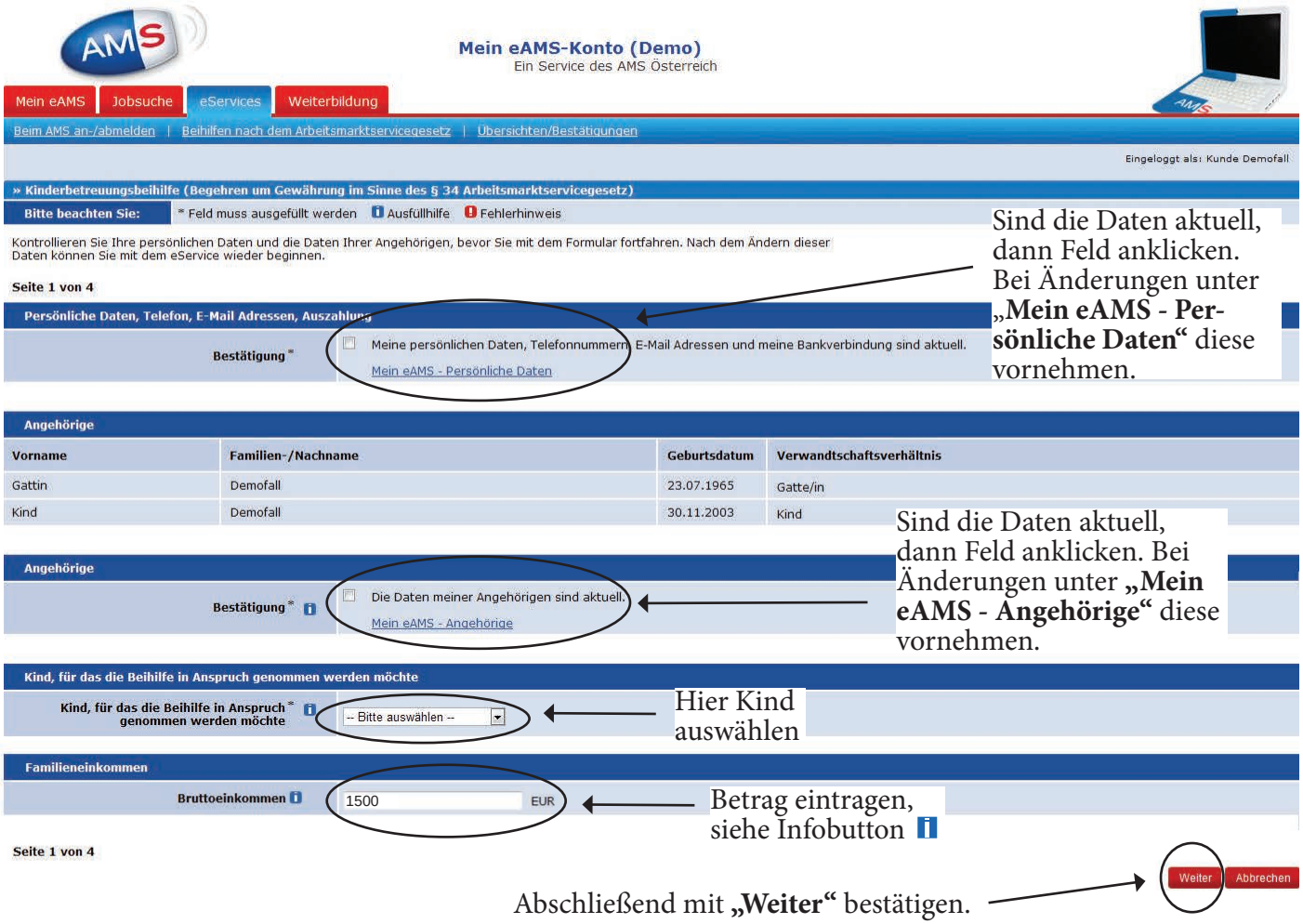
Schritt 3: Zur Aus- und Weiterbildungsbeihilfe



Schritt 4: Zur Eingabe Ihrer Daten



Schritt 5: Daten für das Begehren eingeben - Seite 1



Sind die Daten aktuell, dann Feld anklicken. Bei Änderungen unter **„Mein eAMS - Persönliche Daten“** diese vornehmen.

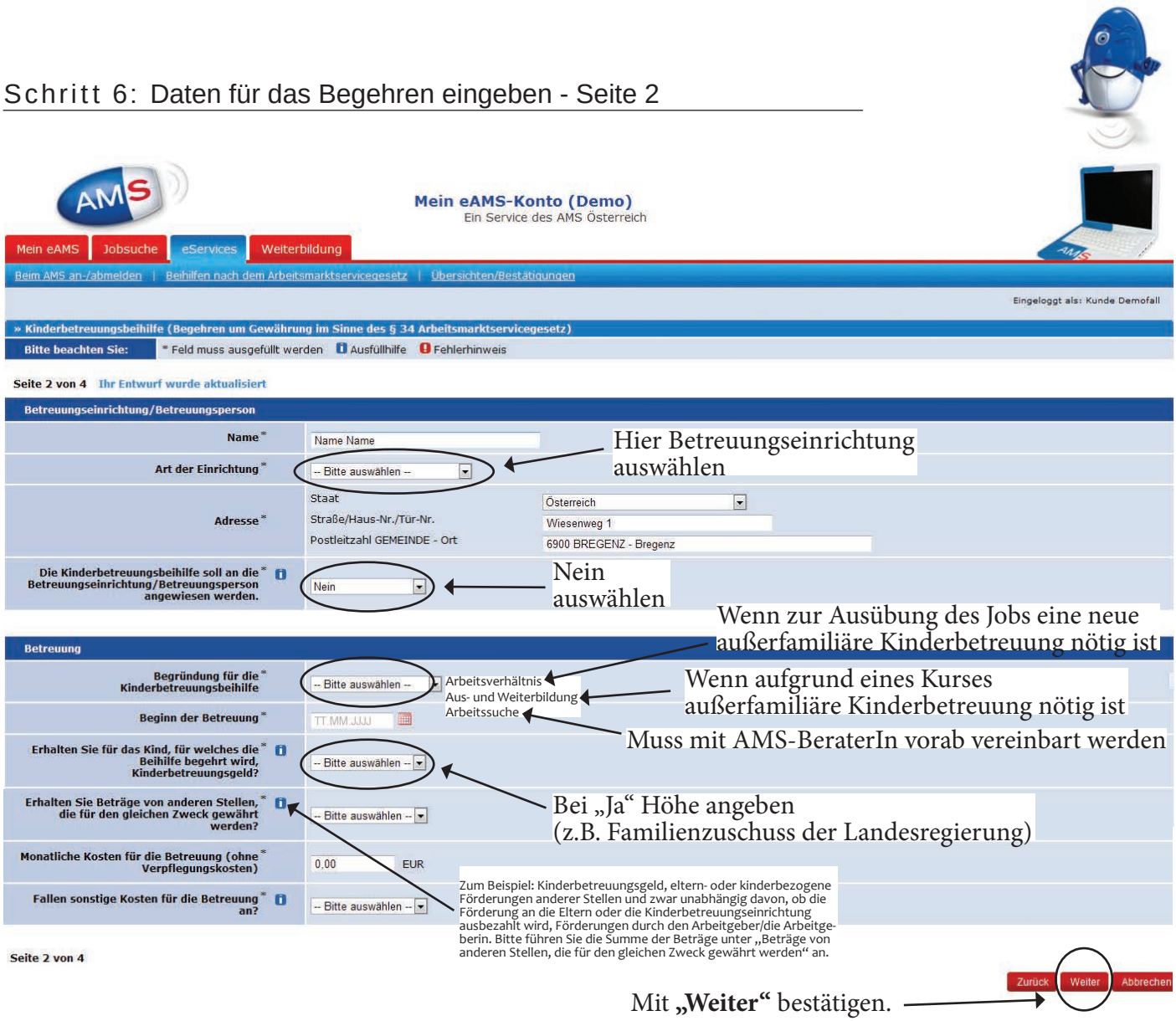
Sind die Daten aktuell, dann Feld anklicken. Bei Änderungen unter **„Mein eAMS - Angehörige“** diese vornehmen.

Hier Kind auswählen

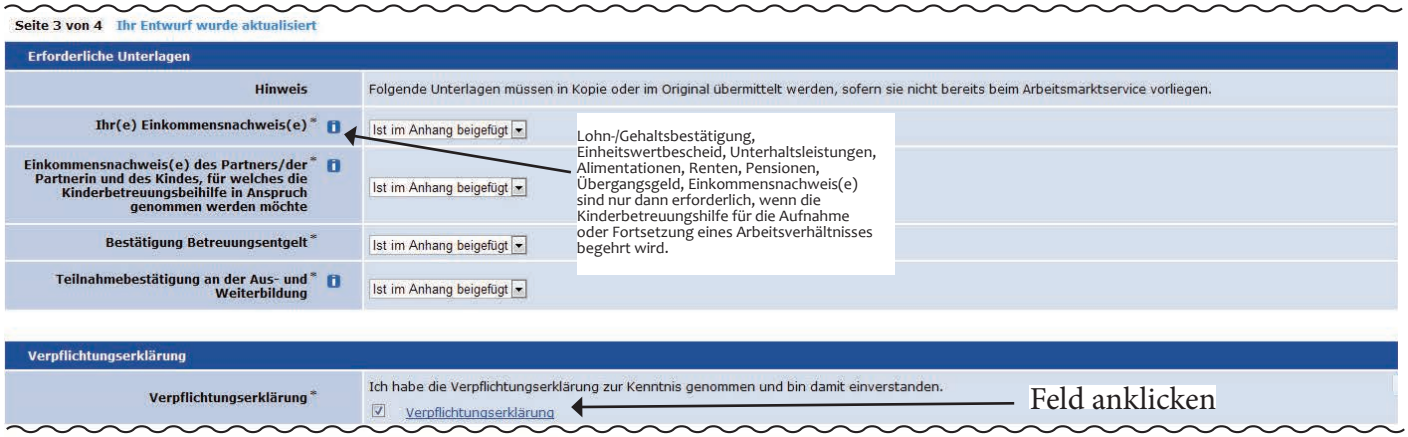
Betrag eintragen, siehe Infobutton

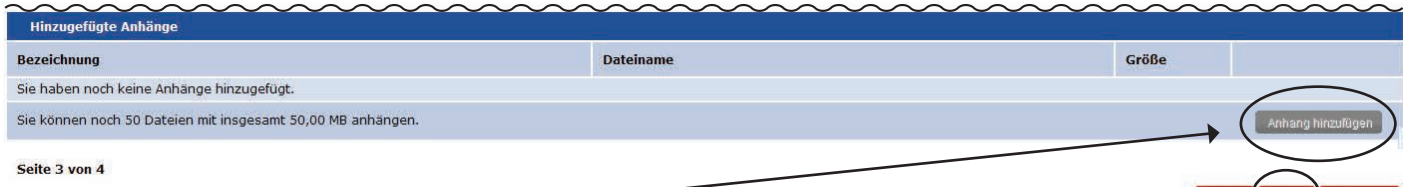
Abschließend mit **„Weiter“** bestätigen.

Schritt 6: Daten für das Begehren eingeben - Seite 2



Schritt 7: Daten für das Begehren eingeben - Seite 3

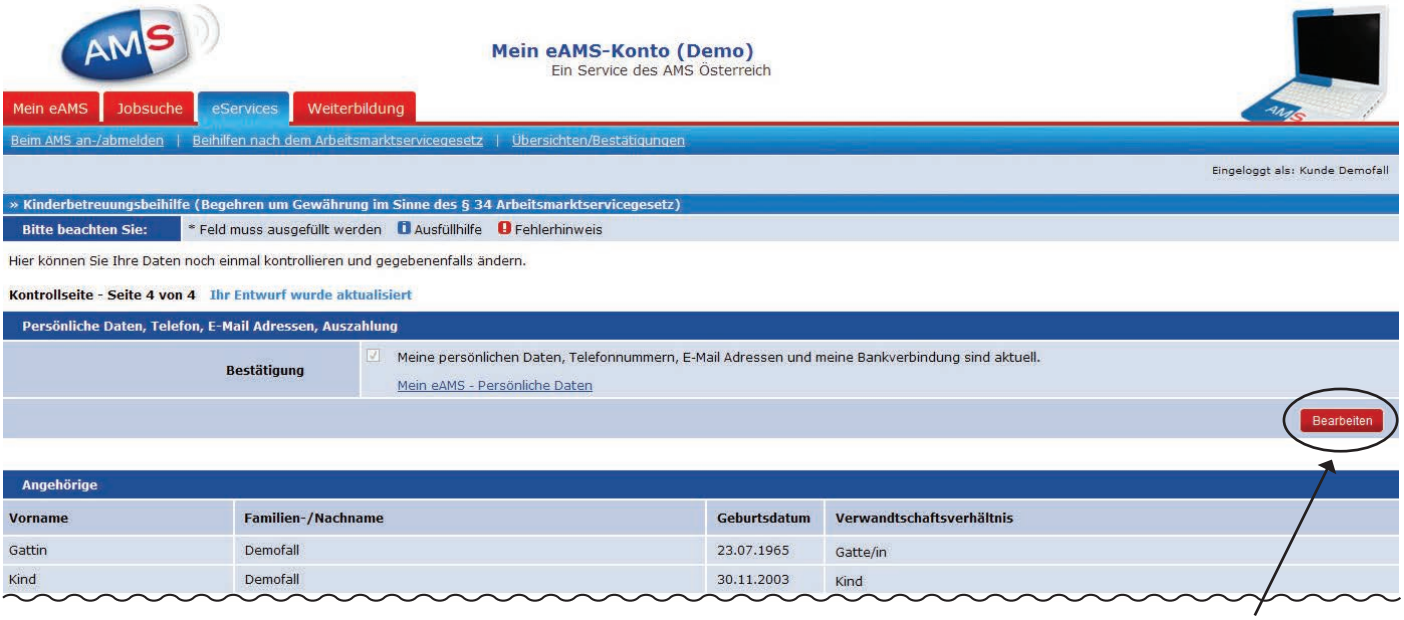




Hier können Sie folgende Anhänge hinzufügen:
Nachweis über den Familienstand des Förderungswerbers (Einkommensgrenze, Alimentationszahlungen); Geburtsurkunde des Kindes, für das die Beihilfe beantragt wird; Meldezettel (Kind und Förderungswerber müssen gleiche Adresse haben); Einkommensnachweis (Förderungswerber und Ehepartner/Lebensgefährte); Sonstige Einkommensnachweise (z.B. Alimentations- od. Unterhaltsleistungen, Einkommen aus selbstständiger Tätigkeiten, Verpachtung und Vermietung etc.); Nachweis des entstehenden Betreuungsentgelts (Kostennachweis); Nachweis der Beschäftigungsaufnahme oder Kursteilnahme (wenn es kein AMS-Kurs ist)

Mit **„Weiter“** bestätigen.

Schritt 8: Überprüfung der eingegebenen Daten - Kontrollseite



Auf dieser Seite (**Kontrollseite**) können Sie Ihre **Eingaben prüfen** und gegebenenfalls über **„Bearbeiten“** ändern.

Schritt 9: Daten senden



Wenn Ihre **Eingaben korrekt** sind, dann bestätigen Sie die Seite mit dem Button **„Senden“**. Ihr Antrag wird zur Bearbeitung weitergeleitet.

